Kondolenzordnung

Stand nach Genehmigung durch den Aufsichtsrat am 28.11.2017

1. Nachdem der Tod eines **Mitgliedes** dem Vorstand bekannt gemacht worden ist, erhalten die nächsten Angehörigen eine **gedruckte Kondolenzkarte**, die vom 1. Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden unterschrieben ist.

2. Handelt es sich bei der / dem Verstorbenen um ein **Ehrenmitglied**, so erhalten die nächsten Angehörigen eine Kondolenzkarte, die zu ergänzen ist und sowohl vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats als auch dem 1. Vorsitzenden (oder jeweils eines Stellvertreters) unterschrieben ist.

3. Handelt es sich bei der / dem Verstorbenen um ein **Mitglied**, das für mehr als **10 Jahre** eine **Funktion** im Verein übernommen hat **(Präsidium, Vorstand, Aufsichtsrat, Abteilungsleiter)** oder zum **Zeitpunkt des Ablebens ein Amt** bekleidet **(Abteilungsleiter, Ehrenrat)** so erhalten die nächsten Angehörigen eine Kondolenzkarte, die sowohl vom **Vorsitzenden des Aufsichtsrats und 1. Vorsitzenden** (oder jeweils eines Stellvertreters) unterschrieben ist. Einer **Ansprache** anlässlich der **Trauerfeier** durch den 1. Vorsitzenden, einer seiner Stellvertreter, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder des Ehrenrats kann auf Wunsch der nächsten Angehörigen entsprochen werden. Nach Ermessen des Vorstands kann vom Verein – durch den Vorstand - eine **Traueranzeige** in den Erlanger Nachrichten und / oder ein **Nachruf** in der Vereinszeitung und / oder auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden.

4. Bekleidet die / der Verstorbene des Vereins zum **Zeitpunkt** seines **Ablebens** ein **Führungs-Amt** des Vereins (Vorstandsmitglied oder Mitglied des Aufsichtsrats), so gelten alle Bedingungen unter (3.). Dazu wird vom Verein – durch den Vorstand - eine **Traueranzeige** in den Erlanger Nachrichten und ein **Nachruf** in der Vereinszeitung und auf der Homepage des Vereins veröffentlicht. Nach Rücksprache mit den nächsten Angehörigen wird in einer Ansprache anlässlich der Trauerfeier durch den 1. Vorsitzenden oder durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates dem Verstorbenen gedacht. Ab einer Amtszeit von 5 Jahren kann ein **Kranz mit Schleife** niedergelegt werden.

5. In Einzelfällen kann durch einen Vorstandsbeschluss und mit dem Einverständnis des Vorsitzenden des Aufsichtsrats von den Punkten 1. bis 4. abgewichen werden.

   Insbesondere soll unter den Punkten 3 und 4 geprüft werden, ob zudem ein **Fahnenträger** mit **Vereinsfahne** – in Absprache mit dem Beerdigungsinstitut oder Pfarrer - der Zeremonie beisteht und auf dem Weg zur Beisetzung dem Trauerzug vorangeht.

   Der Kranz: Schleife:

   linkes Band = In treuem Gedenken

   rechtes Band = TV 1848 Erlangen e. V.

   blauer Stoff mit weißem Druck

6. Inkrafttreten

Diese Kondolenzordnung wurde vom Aufsichtsrat in der Sitzung vom 28.11.2017 genehmigt und tritt mit Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins am 01.12.2017 in Kraft.